Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung von Waldems

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBI. I S. 674) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung von Waldems erlassen:

I. Durchführung und Aufgaben der Eröffnungssitzung

§ 1Eröffnungssitzung
(§§ 56, 57 HGO)

- 1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl ein. Sie/er eröffnet die Sitzung und übergibt den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied der Gemeindevertretung. Diese wählt unter dessen Leitung eine/einen Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
- 2) Die/der Vorsitzende leitet alsdann die Wahl des Schriftführers/ der Schriftführerin, der stellvertretenden Schriftführer und die Wahl ihrer/seiner Stellvertreter.
- 3) Danach beschließt die Gemeindevertretung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des § 26 KWG.

II. Gemeindevertreter/innen und Fraktionen

§ 2 <u>Unabhängigkeit</u> (§ 35 HGO)

Die Gemeindevertreter/innen üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche des Wählers nicht gebunden.

§ 3 Anzeigepflicht (§ 26a HGO)

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen. Die/der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Gemeindevertretung zu nehmen.

§ 4Fraktionen (§ 36a HGO)

- 1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, wenn mindestens zwei Personeneiner Parteioder Wählergruppe durch Wahlen in die Gemeindevertretung gewählt wurden. Im Übrigen können sich Gemeindevertreter/innen zu einer Fraktion zusammenschließen.
- Eine Fraktion kann Gemeindevertreter/innen, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- 3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Gemeindevertreter/innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
- 2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden anzuzeigen oder durch ein anderes Mitglied des Gemeindeparlamentes der/dem Vorsitzenden anzeigen zulassen.

§ 6 Verhalten der Gemeindevertreter/innen

Das Verhalten der Gemeindevertreter/innen hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Gemeinde bewusst sein.

§ 7 Verschwiegenheit

1) Die Gemeindevertreter/innen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Gemeindevertretung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Gemeindevertreter/in.

Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO)

- 1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er/sie
- a) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
- b) Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
- c) eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
- d) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
- e) bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass sie/er diesem Organ als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
- f) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- 2) Abs. 1gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.
- Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem die/der Betroffene angehört oder für das sie/er die Tätigkeit ausübt.
- 4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher der/dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem sie/er angehört oder für das sie/er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.
- 5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:
- a) der Verlobte,
- b) der Ehegatte,
- c) Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie (§§ 1589 f. BGB),
- d) Geschwister,

- e) Kinder der Geschwister,
- f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- g) Geschwister der Eltern
- h) Personen, die die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

- a) In den Fällen Buchstabe b, c und f die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht,
- b) In den Fällen Buchstabe b bis g die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kinderloschen ist,
- c) im Falle Buchstabe h die h\u00e4usliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- 6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 HGO bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 9 Treuepflicht (§§ 35, Abs.2, 26 HGO)

- 1) Gemeindevertreter/innen haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

III. Teilnahme des Gemeindevorstandes – Überwachung seiner Geschäftsführung

§ 10

- 1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil.
- 2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemein-

devorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder Sprecher benennen.

3) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, nach Aufforderung einer Gemeindevertreterin/eines Gemeindevertreters der Gemeindevertretung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

IV. Vertretung der/des Vorsitzenden - Einberufung zu Sitzungen

§ 11Vertretung der/des Vorsitzenden

- 1) Die Gemeindevertretung wählt in der Eröffnungssitzung (§ 1) die Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden.
- 2) Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl auf sie entfallenden Quote, nach dem Hare-Niemeyer Verfahren, zu ihrer/seiner Vertretung berufen. Alternativ wird durch Beschluss der Gemeindevertretung die Vertretungsreihenfolge festgelegt.

§ 12 Pflicht zur Einberufung (§§ 56, 58 HGO)

- 1) Die/der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter/innen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung.
- 2) Sie/er muss die Gemeindevertretung einberufen,
- a) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate;
- b) unverzüglich, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter/innen, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und wenn diese zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreter/innen haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- 3) § 56 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 13Form und Frist der Einberufung (§ 58 HGO)

 Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort, Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der

- oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die Unterlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
- 2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen, in eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 3) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die/der Vorsitzende muss in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 14Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- 1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die/der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- 2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Fertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied der Gemeindevertretung und kein anwesendes Mitglied des Gemeindevorstandes widerspricht.

§ 15 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat der Gemeindevertretung setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie je einem/r für die Dauer der Legislaturperiode zu benennenden Vertreter/in der jeweils ins Gemeindeparlament gewählten Partei oder Gruppierung; diese/r kann sich vertreten lassen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie/er beruft den Ältestenrat ein. Die Niederschrift fertigt der/die Schriftführer/in der Gemeindevertretung.
 - Sofern kein Mitglied des Ältestenrates widerspricht, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende der Gemeindevertretung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und Ausschussvorsitzende zur Teilnahme an Ältestenratssitzungen mit beratender Stimme einladen. Dies kann auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten geschehen.
- 2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäfts-

- ganges der Gemeindevertretung herbeiführen, insbesondere über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- 3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Sie/er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie/er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- 4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- 5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und diese/r die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

V. Verlauf der Sitzungen

§ 16 Öffentlichkeit (§ 52 HGO)

- 1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- 2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 3) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 17Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)

- 1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter/innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter/innen beschlussfähig.

- Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheitder abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 2) Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie ist insbesondere notwendig
- a) bei Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO (hier die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter);
- b) bei der Entscheidung über die Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind (§ 58 Abs. 2 HGO, hier zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter);
- c) bei Erzwingung eines Dienststrafverfahrens gegen die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder die Beigeordneten (§75 HGO, hier die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter);
- d) bei vorzeitiger Abberufung hauptamtlicher Beigeordneter (§ 76 HGO, hier die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter);
- e) bei vorzeitiger Abberufung der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder ihrer/seiner Vertreter (§ 57 Abs. 2 HGO, hier mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter);
- 3) Einer wiederholten Abstimmung bedarf es
- a) bei Beschlüssen, denen die Bürgermeisterin /der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand gem. § 63 HGO widersprochen hat;
- b) bei Beschlüssen über die Abberufung hauptamtlicher Beigeordneter (§ 76)

§ 19Form der Abstimmung (§ 54 HGO)

- 1) Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- 2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
- 3) Die/der Vorsitzende stellt die Frage so, dass die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stim-

- men fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- 4) Offene Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Der/die Vorsitzende kann festlegen, dass hierbei eine Stimmkarte verwendet werden muss.
- 5) Das Ergebnis ist sofort durch die/den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- 6) Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgebracht, so lässt der/die Vorsitzende die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 20 Wahlen

- 1) Für die von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- 2) Der/die Wahlleiter/in ist die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder einer ihrer/seiner Vertreter. Sie/er kann sich zu ihrer/seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der/die Wahlleiter/in und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt.
- 3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
- 4) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 29) festzuhalten.

§ 21 Anträge

- 1) Die Gemeindevertreter/innen, die Fraktionen, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters.
- 2) Anträge sind nur zu Beratungsgegenständen zulässig, für deren Erledigung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- 3) Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich 10 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen. Elektronische Anträge sind ausschließlich unter der E-Mail-Adresse <u>bgm@gemeindewaldems.de</u> (allgemeine Posteingangsadresse der Gemeinde) einzureichen. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen. Die/der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausferti-

gung des Antrages an den Gemeindevorstand und die Fraktionen weiter.

Frühzeitig eingereichte Anträge, die mind. 21 Tage vor der bevorstehenden GVE-Sitzung eingereicht werden, können direkt in die Ausschüsse verwiesen und dem Gemeindeparlament nach Beratung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet, in welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird, vorab kann durch die Fraktion ein Wunsch geäußert werden. Entscheidend für die Feststellung der Frist ist der Eingangsstempel oder der dokumentierte Zeitstempel des E-Mail Eingangs im Rathaus der Gemeinde Waldems.

- 4) Die Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
- 5) Die Entscheidung, ob die Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen werden, trifft die/der Vorsitzende im Rahmen ihres/seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:
- a) Die Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren.
- b) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur vorherigen Anhörung zu überweisen.
- c) Anträge, die noch nicht zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.
- d) Anträge, die zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.
- 6) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- 7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen dem zustimmen (§ 58, Abs. 2, HGO).

§ 22 Änderungsanträge

- Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhaltaufzuheben.
- 2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung bekannt zu geben.
- 3) Über die Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor

über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Bei Vorliegen mehrerer Änderungsanträge ist der inhaltlich weitergehende zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 23 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter/innen müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen..

§ 24Einbringung abgelehnter Anträge

- 1) Sachanträge, die von der Gemeindevertretung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- 2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet die/der Vorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, so entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung hierüber vor Eintritt in die Tagesordnung auf Verlangen des Antragstellers. Der Antrag ist mit entsprechendem Vermerk kenntlich zu machen und unter Vorbehalt auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 25 Anträge zur Geschäftsordnung

- Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Gemeindevertretung beziehen.
- Die Gemeindevertreter/innen sind berechtigt, sich zu jeder Zeit während der Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird sofort nach Schluss des Redners erteilt.
- 3) Nachdem der Antrag zur Geschäftsordnung gestelltworden ist, hat die/der Vorsitzende unmittelbar das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal das Wort erteilt werden.
- 4) Die/der Vorsitzende lässt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Ist keine Gegenrede erfolgt, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 26 Beratung

1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Be-

- schluss gefasst werden soll.
- 2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Antragsteller, sodann dem Berichterstatter (§ 30 Abs. 1) das Wort zu erteilen.
- 3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt sie/er das Wort nach ihrem/seinem Ermessen.
- 4) Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er sich an der Sachaussprache beteiligen, so übergibtsie/er die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in; dieser/diese behält sie bis zur Abhandlung des Tagesordnungspunktes.
- 5) Der Gemeindevorstand muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- 6) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind zur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Rücknahme von Anträgen
- 7) Außerhalb der Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer sachlichen und persönlichen Erklärung erteilen, jedoch ist ihr/ihm Gegenstand der Erklärung vorher mitzuteilen.
- 8) Wer in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich benannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Besprechung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung, die Angriffe zurückzuweisen und unrichtige Behauptungen richtig zu stellen. Die Zeit für diese persönlichen Bemerkungen soll fünf Minuten nicht übersteigen.
- 9) Muss ein Redner zweimal ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so weist die/der Vorsitzende ihn darauf hin, dass er ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen muss.
- 10) Die Redezeit für den einzelnen Redebeitrag beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Sie darf jedoch 10 Minuten nicht übersteigen. Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. Diese Redezeitbegrenzung gilt nicht für die Haushaltsberatungen.
- 11) Die Redezeit für einen Gemeindevertreter/ eine Gemeindevertreterin ist für einen max. zweiten Beitrag zum gleichen Tagesordnungspunkt auf 5 Minuten begrenzt.
- 12) Die Gemeindevertretung kann in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches den Ortsbeirat zu Stellungnahmen auffordern.

§ 27 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

1) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt die/der Vorsitzende die

- noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein/e Gemeindevertreter/in für einen anderen gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit hierfür beschränken.
- 2) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gesteift werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass sie/er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hat.
- 3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gesteift, so gibt die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach §25 Abs. 3 und 4.

§ 28 Anfragen

- Anfragen an die/den Vorsitzenden, an den Gemeindevorstand, an den Antragsteller oder an den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- Andere Anfragen sind zehn Tage vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- 3) Die Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.

§ 29 Niederschrift (§ 61 HGO)

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Auf Wunsch muss der wesentliche Inhalt einer Ausführung in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.
- 2) Die Niederschrift wird einen Monat nach der Sitzung der Gemeindevertretung für die Dauer einer Woche im Rathaus im Hauptamt zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig sind sämtlichen Gemeindevertreter/innen Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten. Die Offenlegung ist öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschriftkönnen nur schriftlich bis 5 Tage vor der nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung bei der/dem Vorsitzenden erhoben werden. Über rechtzeitig erhobe-

- ne Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in ihrernächsten Sitzung.
- 4) Über die Sitzung der Gemeindevertretung kann eine Tonaufzeichnung gefertigt werden. Sie ist aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Gemeindevertreter/innen im Rathaus bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 3 und bei Einwendungen bis zu deren Unanfechtbarkeit abgehört werden. Sodann wird die Tonaufzeichnung gelöscht.
- 5) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerrin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse

- 1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- 2) Die Gemeindevertretung kann einen Ausschuss als federführend bestimmen, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- 3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung, Konstituierung und Auflösung der Ausschüsse

1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Es besteht die Variante des Wahlverfahrens (§ 62 Abs. 1 HGO i.V.m. § 55 HGO) und der Besetzung nach Stärkeverhältnis (§ 62 Abs. 2 HGO). Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die/der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter/innen vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem/der Vertreter(in) Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- 3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 3.
- 4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden.
- 5) Die Gemeindevertretung kann die von ihr gebildeten Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden. Es gelten die Vorschriften des § 62 der HGO.

§ 32 Öffentlichkeit, Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen

- 1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre/seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Mitglied der Gemeindevertretung mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter/innen können auch in nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- 3) § 26 Abs. 10 (Redezeitbegrenzung) findet für die Ausschüsse keine Anwendung.
- 4) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter/innen (§ 62 Abs. 2 Satz 3HGO) vertreten lassen
- 5) Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 HGO über den Wahlvorbereitungsausschuss bleiben unberührt.

§ 33

Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen (§ 62 Abs.6 HGO)

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen sind, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Anwesenheit des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand nimmt an jeder Ausschuss-Sitzung teil, die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Gemeindevorstandes verlangen.

§ 35 Einladung, Niederschrift

- 1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und im Benehmen mit dem Gemeindevorstand fest.
- 2) Die Niederschrift über die Ausschusssitzungen erhalten die Gemeindevertreter/innen und die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Wege der elektronischen Datenübermittlung zeitnah nach der Sitzung; mindestens einen Tag vor der Sitzung der Gemeindevertretung muss sie ihnen vorliegen. Die Niederschriften werden in Papierform zu Beginn der Gemeindevertretersitzung in ausreichender Anzahl bereitgelegt.
- 3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur schriftlich und spätestens in der nächsten Sitzung der Ausschüsse bei der/dem Vorsitzenden erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 36 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung nach § 8 Abs. 3 trifft der Ausschuss.

VII. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 37Ordnungsgewalt und Hausrecht

- Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- 2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrechtumfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- a) die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- b) die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu

verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- 3) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 38Ahndungsmittel

- 1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann ein Mitglied der Gemeindevertretung bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden. Vorher ist der Ältestenrat zu hören.
- 2) Die Gemeindevertretung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,00 Euro, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, aussprechen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems vom 15.07.2014 außer Kraft.

Waldems, den 18.12.2020

gez. Raoul Nägele Vorsitzender der Gemeindevertretung